

## Leitfaden zur Beurteilung und Erstellung von Offerten für die Ausscheidung von Grund- und Quellwasserschutzzonen

### Rechtliche Grundlagen:

Gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 scheiden die Kantone die Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben,
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

Weitere rechtliche Grundlagen sind die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 und die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KVzGSchG) vom 19. April 2000. Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen werden in der Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, Teilrevidierte Auflage 1982 festgelegt.

Gemäss § 51 KVzGSchG sind für die von den öffentlichen Wasserversorgungen genutzten Grundwasserpumpwerke und Quellwasserfassungen die Schutzzonen mit den zugehörigen Vorschriften bis **1. Januar 2002** öffentlich aufzulegen.

Für bestehende Trinkwasserfassungen, die mehr als fünf angeschlossenen Haushaltungen oder der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude wie Restaurants usw. versorgen, sind die Grundwasserschutz-zonen mit den zugehörigen Vorschriften bis spätestens **1. Januar 2003** öffentlich aufzulegen.

### Vorgehen:

Als erstes muss von der Wasserversorgung ein geologisches Büro mit der Beschaffung und Erstellung der benötigten Schutzzonenunterlagen beauftragt werden. In der Beilage ist eine Liste der im Kanton Schwyz tätigen Hydrogeologischen Büros.

### Verlangte Schutzzonenunterlagen:

1. Geologisch- Hydrogeologischer Bericht
2. Schutzzonenplan
3. Schutzzonenreglement
4. Gefahrenkataster

Nachfolgend sind die einzelnen verlangten Schutzzonenunterlagen beschrieben:

#### 1. Geologisch- Hydrogeologischer Bericht

Im Bericht muss die Geologie und die Hydrogeologie des Fassungsgebietes beschrieben sein. Weiter wird ein Isochronenplan (10 Tages-Grenze, Zone SII) verlangt. Die Dimensionierung

der Schutzzonen muss beschrieben werden. Die Qualität und Quantität der Fassung muss beschrieben sein. Resultate vorhandener chemischer oder bakteriologischer Untersuchungen sind dem Bericht beizulegen. Allfällige Gefahrenpotentiale und Sanierungsmassnahmen sind in der Zusammenfassung und den Schlussfolgerungen aufzuzeigen.

## **2. Schutzzonenplan**

Als Grundlage für den Schutzzonenplan sollte ein vom Geometer nachgeführter Grundbuchplan im Massstab 1: 1000 oder 1: 2000 dienen. Die Kataster-Nummern sowie die sich in der Schutzzone befindlichen Grundeigentümer müssen ersichtlich sein.

## **3. Schutzzonenreglement**

Das Schutzzonenreglement muss gemäss dem Musterreglement des Kantons Schwyz (im Amt für Umweltschutz erhältlich) erstellt werden. Alle in der Schutzzone vorkommenden Nutzungen müssen im Reglement erfasst sein.

## **4. Gefahrenkataster**

Auf einem Plan (Gefahrenkataster) sind alle bestehenden Gefährdungen (Oeltänke, Kanalisationen, Jauchegruben, Mistplatten, Futtersilos, Deponien, usw.) darzustellen.

### **Offerteinholung bei den geologisch- hydrogeologischen Büros**

Wir empfehlen von verschiedenen geologischen Büros eine Offerte für die Erstellung der Schutzzonenunterlagen einzuholen. In der Beilage finden Sie eine Liste der im Kanton Schwyz tätigen geologisch- hydrogeologischen Büros.

In der untenstehenden Auflistung sind die zu offerierenden geologischen Arbeiten aufgeführt:

- ⇒ Beschaffung und Studium der Unterlagen
- ⇒ Begehungen und Besprechungen mit Vertretern der Behörden und der Wasserversorgung
- ⇒ Ausarbeitung eines hydrogeologischen Gutachtens
- ⇒ Durchführen eines Färbversuches (in Hand- oder Baggerschlitz)
- ⇒ Dimensionierung der Schutzzonen
- ⇒ Schutzzonenplan im Massstab 1: 1000 oder 1: 2000
- ⇒ Schutzzonenreglement (Musterreglement im AfU auf Diskette erhältlich)
- ⇒ Gefahrenkatasterplan
- ⇒ Anpassungsarbeiten des Schutzzonenreglementes und des Schutzzonenplanes nach der kantonalen Vorprüfung/Prüfung und eventuelle Anpassungsarbeiten nach der öffentlichen Auflage aufgrund von Einsprachen
- ⇒ Lieferung sämtlicher Schutzzonenunterlagen zur kantonalen Vorprüfung (3-fach). Wenn zwei Gemeinden von der Schutzzonenausscheidung betroffen sind, werden die Unterlagen 4-fach benötigt
- ⇒ Lieferung des Schutzzonenreglementes und Schutzzonenplanes zur Genehmigung durch den Regierungsrat (8-fach)

Zur Bestimmung der Fliessgeschwindigkeiten des Grundwassers sowie der Schutzzonenausdehnungen wird vom Amt für Umweltschutz im Normalfall ein Färbversuch verlangt. Um einen aussagekräftigen und sachgerechten Kostenvergleich der verschiedenen Offerten vornehmen zu können muss in jedem Fall ein Färbversuch in der Offerte enthalten sein.